

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1959

Nummer 10

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
24. 2. 1959	Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabefläche in Apotheken (Abgabe-VO.)	2121	39
20. 2. 1959	Satzung des Landesjugendamtes Rheinland	2162	43

2121

Verordnung

über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabefläche in Apotheken (Abgabe-VO.).

Vom 24. Februar 1959.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 2 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Mittel sowie die mit diesen Mitteln hergestellten Zubereitungen dürfen als Arzneimittel in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2

Arzneimittel zum inneren Gebrauch, die im Abschnitt I der Anlage aufgeführte Mittel enthalten, dürfen auf dasselbe Rezept nicht wiederholt abgegeben werden.

§ 3

Arzneimittel zum inneren Gebrauch, die im Abschnitt II der Anlage aufgeführte Mittel enthalten, dürfen auf dasselbe Rezept erneut abgegeben werden, wenn

1. die wiederholte Abgabe in dem Rezept für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder
2. die Einzelgabe aus dem Rezept ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Mitteln die in Abschnitt II der Anlage vermerkte Gewichtsmenge nicht übersteigt, es sei denn, daß die wiederholte Abgabe in dem Rezept für unzulässig erklärt ist.

§ 4

Zum äußeren Gebrauch dürfen Arzneimittel im Sinne des § 1 auf dasselbe Rezept wiederholt abgegeben werden, wenn sich aus der Anlage zu dieser Verordnung nichts anderes ergibt und die wiederholte Abgabe in dem Rezept nicht für unzulässig erklärt ist.

§ 5

Auf die wiederholte Abgabe von Arzneimitteln auf Rezept eines Tierarztes zum Gebrauch in der Tierheilkunde finden die §§ 2 bis 4 keine Anwendung.

§ 6

Auf homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen von der 4. Dezimalpotenz an finden die §§ 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 7

(1) Die von einem Arzt oder Zahnarzt zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneimittel dürfen nur in runden Flaschen mit Zetteln in weißer Grundfarbe, die von einem Arzt oder Zahnarzt zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneimittel nur in sechseckigen Flaschen, an welchen 3 nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln in roter Grundfarbe abgegeben werden.

(2) Flüssige Arzneimittel, die durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelb-braun eingefärbten Flaschen abzugeben.

§ 8

(1) Arzneimittel, die zu Einspritzungen in und unter die Haut und Schleimhaut, in die Muskulatur und andere Organe, in die Blutbahn, in den Rückenmarkskanal, in geschlossene Körperhöhlen, zur Einverleibung durch Suppositorien, zur Aufbringung auf die Schleimhäute, insbesondere durch Einstäuben, Einpinseln, Eintropfen, Eingießen, auch durch Klistier dienen sollen, dürfen auf dasselbe Rezept nur nach den Vorschriften des § 3 wiederholt abgegeben werden.

(2) Auf die Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefläche für die in Absatz 1 genannten Arzneimittel finden die Vorschriften des § 7 über die Abgabe von Arzneimitteln zum äußeren Gebrauch Anwendung.

§ 9

Jede Abgabe von Arzneimitteln im Sinne des § 1 ist auf dem Rezept durch Aufdruck des Apothekenstempels und durch Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 10

Zuwendungen gegen diese Verordnung sind nach § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches strafbar.

§ 11

Die Vorschriften über den Handel mit Giften bleiben durch die Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

D u f f h e s.

Abschnitt I		Anlage	
Amylenchloral		Filicis	10,000 g
Amylenhydrat		Hydrastis	0,500 g
Aureomycin, seine Salze und deren Zubereitungen		Hydrastis fluidum	1,500 g
Banisterin und dessen Salze		Hyoscyami	0,150 g
Benzaldehydthiosemicarbazon		ausgenommen in Salben	
Chloralose		Ipecacuanhae	0,300 g
Chloralhydrat		Lactuca virosae	0,500 g
Chloramphenicol und dessen Zubereitungen		Pulsatillae	0,200 g
Curare und dessen Zubereitungen		Sabinae	0,200 g
D-2, 2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholin-butyl-pyrrolidin (z. B. Dextromoramid, Pyrrolamidol) und dessen Salze (z. B. Palium, Jetricum, R 875)		ausgenommen in Salben	
Harmin und dessen Salze		Scillae	0,200 g
Hedonal		Secalis cornuti	0,200 g
Hydantoin, dessen Abkömmlinge und deren Salze		Secalis cornuti fluidum	1,000 g
Indischer Hanf, dessen Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) und dessen Wirkstoffe, auch in Gemischen		Stramonii	0,100 g
Isonicotinsäurehydrazid (Isonicotinyihydrazin) und dessen Salze, Abkömmlinge des Isonicotinsäurehydrazids und deren Salze		Strychni	0,050 g
Methylen-bis-(4-oxycoumarin) und dessen Abkömmlinge (z. B. Dicumarol, Tromexan)		Folia	
Methylsulfonyl		Belladonnae	0,200 g
Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge		ausgenommen in Pflastern und als Zusatz zu erweichenden Kräutern	
Paraaminosalicylsäure (PAS) und deren Salze		Digitalis	0,200 g
Paraldehyd		Hyoscyami	0,400 g
Phenothiazin, seine Abkömmlinge, auch die am Stickstoff substituierten und deren Salze		Stramonii	0,200 g
Streptomycin, seine Salze und deren Zubereitungen		ausgenommen zum Rauchen und Räuchern	
Sulfonyl		Fructus	
Terramycin und dessen Zubereitungen		Colocynthis	0,050 g
Tetraäthylthiuramdisulfid (z. B. Antabus, Exhorran, Antaethan)		Colocynthis praeparati	0,500 g
Tetracyclin und dessen Salze (z. B. Achromycin, Tetracyclon)		Papaveris immaturi	
Tetronal		und die daraus hergestellten Zubereitungen	
Thiourazol und dessen Abkömmlinge		Papaveris maturi	
Trional		und die daraus hergestellten Zubereitungen	
Urethan		Glandulae Thyreoideae siccatae	0,500 g
		Gutti	0,500 g
		Herba	
		Cannabis indicae	
		und die daraus hergestellten Zubereitungen, ausgenommen zum äußeren Gebrauch	
		Conii	0,500 g
		ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern	
		Hyoscyami	0,500 g
		ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern	
		Lobeliae	0,100 g
		ausgenommen zum Rauchen und Räuchern	
		Lactucarium	0,300 g
		Oleum Amygdalarum aethereum	0,200 g
		sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist	
		Oleum Chenopodii anthelminthici	0,500 g
		Oleum Crotonis	0,050 g
		Oleum Sabinae	0,100 g
		Podophyllum	0,100 g
		Radix Ipecacuanhae	1,000 g
		Resina Jalapae	0,300 g
		ausgenommen in Jalapenpillen, die nach Vorschrift d. Deutschen Arzneibuches angefertigt sind	
		Resina Scammoniae	0,300 g
		Rhizoma Filicis	20,000 g
		Rhizoma Veratri	0,300 g
		ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere	
A.			
Acetum Digitalis	2,000 g		
Aqua Amygdalarum amararum	2,000 g		
Aqua Laurocerasi	2,000 g		
Aspidinolfilicinum oleo solutum (z. B. Filmaronöl)	20,000 g		
Cantharides	0,050 g		
ausgenommen zum äußeren Gebrauch			
Extractum			
Aconiti	0,020 g		
ausgenommen in Salben			
Belladonnae	0,050 g		
ausgenommen in Pflastern und Salben			
Calabar Seminis	0,020 g		
Colocynthis	0,050 g		
Colocynthis compositum	0,100 g		
Conii	0,200 g		
ausgenommen in Salben			
Digitalis	0,200 g		
ausgenommen in Salben			

Abschnitt II

Semen Colchici	0,300 g	Arsenium und dessen Verbindungen	0,005 g
Semen Strychni	0,100 g	Askaridol	0,300 g
Summitates Sabinae	1,000 g	Atropinum und dessen Salze	0,001 g
Thyreoideae praeparata	0,500 g	Auro-Natrium chloratum	0,050 g
Tinctura		Benzilsäure-2-diäthylaminoäthylester und dessen Salze (Benactyzin; z. B. Suavitil)	
Aconiti	0,500 g	Benzylmorphinum und dessen Salze	0,075 g
Belladonnae	1,000 g	Bromoformium	0,300 g
Cantharidum	0,500 g	Brucinum und dessen Salze	0,010 g
Colchici	2,000 g	Butan-1, 4-diol-bis-(methansulfonat) (z. B. Myerlan, Sulfabutin)	
Colocynthis	1,000 g	Butylchloralum hydratum	1,000 g
Digitalis	1,500 g	4-Butylmercapto-benzhydryl-(2-dimethylaminoäthyl)-sulfid und dessen Salze (z. B. Covatix)	
Digitalis aetherea	1,000 g	Cantharidinum	0,001 g
Gelsemii	1,000 g	Carboneum tetrachloratum	
Ipecacuanhae	1,000 g	ausgenommen zum äußeren Gebrauch	
Jalapae Resinae	3,000 g	1-(4-Chlorbenzhydryl)-4-(2-oxyäthoxyäthyl)-tetrahydro-1, 4-diazin und dessen Salze; Hydroxyzin (z. B. Atarax)	
Jodi	0,200 g	Chloroformium	0,500 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch		ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit anderen Stoffen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten	
Lobeliae	1,000 g	Codeinum und dessen Salze	
Scillae	2,000 g	und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,100 g
Scillae kalina	2,000 g	ausgenommen Morphinum und dessen Salze	
Stramonii	1,000 g	Colchicinum	
Strophanthi	0,500 g	Coninum und dessen Salze	0,001 g
Strychni	1,000 g	Cortisone:	
Strychni aetherea	0,500 g	1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydrocortison, Prednison, z. B. Decortin, Di-Andreson, Hostacortin, Ultracorten)	
Veratri	3,000 g	1-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydro-Hydrocortison, Prednisolon, z. B. Codelcortone, Decortin-H, Deltacortril, Hostacortin-H, Scherisolon, Solu-Decortin-H, Ultracorten-H, Ultracortenol)	
ausgenommen zum äußeren Gebrauch		11-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Cortison, Compound E; z. B. Adreson, Cortone, Incortin, Scheroson)	
Tubera Aconiti	0,100 g	9-Fluor-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Fluorhydrocortison; z. B. Fluorocortone, Scherofluron)	
Tubera Jalapae	1,000 g	17-Oxy-corticosteron und dessen Ester (Hydrocortison, Compound F; z. B. Ficortril, Hydro-Andreson, Hydrocortone, Incortin-H, Scheroson-F)	
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuches angefertigt sind		Cuprum salizylicum	0,100 g
Vinum Colchici	2,000 g	ausgenommen zum äußeren Gebrauch	
Vinum Ipecacuanhae	5,000 g	Cuprum sulfocarbolicum	0,100 g
Vinum stibiatum	2,000 g	ausgenommen zum äußeren Gebrauch	
B.		Daturinum	0,001 g
Acetanilidum	0,500 g	Dekamethylen-bis-(methylcarbamino-3-oxyphenyl)-trimethylammoniumbromid (z. B. Tosmilin-Augentropfen)	
5-Acetyl-amino-1, 3, 4-thiadiazol-2-sulfonamid und dessen Salze; Acetazolamid (z. B. Diamox, Natrionex)		Demecolcin und dessen Salze (z. B. Colcemid)	
Acidum agaricinicum	0,100 g	Diäthyl (4-nitro-phenyl)-phosphat (z. B. Mintacol)	
Acidum hydrocyanicum und deren Salze	0,001 g		
Acidum osmicum und deren Salze	0,001 g		
Acidum para-amino-salicylicum (PAS) und deren Salze			
Aconitinum, dessen Abkömmlinge und deren Salze	0,001 g		
Actinomycin C (z. B. Sanamycin)			
Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH, z. B. Actehropan, Cobacthen, Cortrophine, Depot-Acethropan)			
Aether bromatus	0,500 g		
ß-Äthyl-ß-methylglutarimid (z. B. Eukraton, Megimid)			
Aethylidenum bichloratum	0,500 g		
Aethylmorphinum und dessen Salze (z. B. Dionin)	0,100 g		
D-4-Amino-3-isoxazolidinon (z. B. D-Cycloserin)			
4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze (z. B. Aminopterin)			
Amylium nitrosum	0,200 g		
Apomorphinum und dessen Salze	0,020 g		
Arecolinum und dessen Salze			
Argentum nitricum	0,030 g		
ausgenommen zum äußeren Gebrauch			

4,4' — Diamidino-diphenoxypentan und dessen Salze (z. B. Pentamidin)		Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind	
4,4' — Diamidino-2-oxy-stilben und dessen Salze (z. B. Hydroxy-Stilbamidin)		Kalium dichromicum	0,010 g
4,4' — Diamidino-stilben und dessen Salze (z. B. Stilbamidin)		Kreosotum	0,200 g
2,4 — Diamino-5-phenyl-thiazol und dessen Salze (z. B. Daptazol)		ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten	
N,N-Dibenzyl-2-chloräthylamin und dessen Salze (z. B. Dibenamin)		Liquor Kalii arsenicosi (Fowlersche Lösung)	0,500 g
(+)-3,4-(1', 3'-Dibenzyl-2'-ketoimidazolido)-1,2-trimethylen-thiophanium-camphersulfonat (Trimethaphan-camphersulfonat; z. B. Arfonad)		Lobelinum und dessen Salze	
4,4' — Dichlor-diphenyl-trichlormethylmethan (z. B. DDT), ausgenommen zum äußeren Gebrauch		Meerzwiebelglycoside	
Digitalis-Glycoside und deren Salze		6-Mercaptopurin (z. B. Puri-Nethol)	
1,4-Dihydrazino-phthalazin und dessen Salze (z. B. Desencin, Nepresol)		N-(4-Methyl-benzolsulfonyl)-N'-butylharnstoff und dessen Salze (z. B. Artosin, Rastinon)	
Dihydrocodein und seine Salze (z. B. Paracodein)		Methyl-bis-(2-chloräthyl)-amin und dessen Salze (N-Lost; z. B. Dichloren)	
Dihydroergocornin, Dihydroergocristin, Dihydroergokryptin und deren Salze		Methyl-bis-(2-chloräthyl)-amin-N-oxyd und dessen Salze (N-oxyd-Lost; z. B. Mitomen)	
Dihydrostreptomycin und seine Salze		N-Methyl-phenylsuccinimid (z. B. Milontin)	
Diphenyldimethylaminoäthylbutanon und dessen Salze (z. B. Ticarda)		2-Methyl-2-n-propyl-1,3-propandiol-dicarbamat (Meprobumat; z. B. Aneuraxal, Cirpon, Miltaun, Restenil)	
Emetinum und dessen Salze	0,050 g	Natrium nitrosum	0,300 g
Erythromycin, dessen Ester und Salze (z. B. Erycinum)		Nicotinum und dessen Salze ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren	0,001 g
Hexachlor-cyclohexan (HCH) ausgenommen zum äußeren Gebrauch gegen Ungeziefer		Nitroglycerinum	0,001 g
Homatropinum und dessen Salze	0,001 g	Oleanderglycoside (z. B. Oleandryl)	
Hydrargyrum ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe sowie Quecksilberpflaster	0,100 g	Oleandomycin und dessen Salze (z. B. Romicil)	
bichloratum	0,020 g	3-(phenyl-propyl)-4-oxycumarin (z. B. Marcumar) und dessen Abkömmlinge	
bijodatum	0,020 g	Papaverinum und dessen Salze	0,200 g
chloratum für Einspritzungen für andere innere Zwecke	0,100 g 1,000 g	Penicillin G (Benzylpenicillin) und dessen Salze (z. B. Procainpenicillin, Oxyprocainpenicillin) sowie seine Abkömmlinge und deren Salze (z. B. Pulmo 500)	
cyanatum	0,020 g	Penicillin-V-Säure (Phenoxymethylpenicillin; z. B. Oratren)	
jodatum	0,050 g	N,N,N',N'-3-Pentamethyl-N,N'-diäthyl-3-azapentyl-1,5-diammonium und dessen Salze (z. B. Pendiomid)	
nitricum (oxydulatum)	0,020 g	Phenyläthyllessigsäure-(2-Phenyl-3-methylmorpholino-N-äthanol)-Ester und dessen Salze	
oxycyanatum	0,010 g	2-Phenyl-3-methyl-Morpholin, seine Salze (z. B. Preludin) und seine Verbindungen mit Purin (z. B. Cafilon)	
oxydatum ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe	0,020 g	2-Phenyl- α -(piperidyl-2)-essigsäuremethylester und dessen Salze (z. B. Ritalin)	
praecipitatum album ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe	0,500 g	1-Phenyl-cyclopentan-carbonsäure-(1)-(3-diäthylaminoäthylester) und dessen Salze (z. B. Parpanit)	
salicylicum	0,150 g	Phosphorus	0,001 g
Hydrastininum chloratum	0,050 g	Physostigminum und dessen Salze	0,001 g
Hyoscinum (Duboisinum) und dessen Salze	0,001 g	Picrotoxinum	0,001 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) und dessen Salze	0,001 g	Pilocarpinum und dessen Salze	0,020 g
Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte Präparate, wie Pankreas-hormon, Norgina usw., sofern sie zu		Plumbum aceticum	0,100 g
		Plumbum jodatum	0,200 g
		Polymethoniumverbindungen und deren Salze (z. B. Ansolysen, Depressin, Gangliostat, Penthonium, Vegolysen)	
		Pyrazincarbonsäureamid und dessen Salze (Pyrazinamid; z. B. Eprazin)	

Santoninum	0,100 g
ausgenommen in Zeltchen, Pastillen, Tabletten und anderen gebrauchsfertigen dosierten Arzneiformen zum Einnehmen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten	
Scopolaminum hydrobromicum	0,001 g
Strophanthine, sämtliche	0,001 g
Strychninum und dessen Salze und dessen Abkömmlinge (z. B. Strychninsäure, Strychnin-N-Oxyd und deren Salze)	0,010 g
Sulfur iodatum	0,100 g
Suprarenin (Adrenalin, Epiprenan etc.)	0,001 g
Tartarus stibiatus	0,200 g
Tetraäthylammonium und dessen Salze (z. B. Sympatektoman, Tetramonid)	
Tetraäthylthiuramdisulfid (z. B. Antabus, Exhorran, Antaethan)	
4, 5, 6, 7-Tetrachlor-2-(trimethylammonium-äthyl)-N-methyl-isoincoliniumdichlorid (Chlorisondamin; z. B. Ecolic)	
Thallium und dessen Salze	0,500 g
Theophyllinum und dessen Salze (z. B. Theocin)	0,500 g
2-(N-4-Tolyl-N-3-oxypheyl-aminomethyl)-imidazolin (z. B. Regitin)	
N-(3-Trimethylammonium-propyl)-N-methyl-camphidinium-dimethylsulfat (z. B. Camphidonium)	
2, 4, 6-Tris-(äthylenimino)-1, 3, 5-triazin (Triäthylmelamin; z. B. TEM)	
Tris-(2-chloräthyl)-amin und dessen Salze (z. B. Sinalost)	
2, 4, 6-Tris-(methylolamino)-1, 3, 5-triazin (Trimethylolmelamin; z. B. Cealysin)	
Veratrinum und dessen Salze	0,005 g
Viomycin und dessen Salze (z. B. Viocin)	
Xanthercarbonsäurediäthylaminoäthylester-Methylbromid (z. B. Banthine, MTB 51)	
Yohimbinum und dessen Salze	0,030 g
Zincum aceticum	1,200 g
Zincum chloratum	0,002 g
Zincum lacticum und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,050 g
Zincum sulfocarbolicum	0,050 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.	

— GV. NW. 1959 S. 39.

2162

Satzung des Landesjugendamtes Rheinland

Auf Grund der §§ 12 und 14 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) — RJWG —, des § 9 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413) — AG — RJWG — in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) — LVerbO — hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 30. 1. 1959 folgende Satzung für das Landesjugendamt Rheinland beschlossen:

1. Abschnitt**Gliederung und Aufgabenverteilung im Landesjugendamt****§ 1****Gliederung**

Das Landesjugendamt Rheinland besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2**Zuständigkeit des Landesjugendwohlfahrtsausschusses**

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendwohlfahrt und beschließt im Rahmen dieser Satzung, der für das Landesjugendamt bereitgestellten Mittel und der von der Landschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gehört werden und hat das Recht, Anträge an beide zu stellen.

(2) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses im Sinne der Landschaftsverbandsordnung wahr.

§ 3**Verwaltung des Landesjugendamtes**

(1) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt im Auftrag des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

(2) Für die Bestellung des Leiters des Landesjugendamtes gilt § 9 c Abs. 2 RJWG entsprechend.

(3) Für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Landesjugendamtes auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte gelten die von der obersten Landesbehörde aufgestellten Richtlinien.

2. Abschnitt**Landesjugendwohlfahrtsausschuß****§ 4****Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter. Unter ihnen müssen sich befinden:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung
2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.

(3) Die weiteren 3 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte auf Vorschlag der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände von dem Arbeits- und Sozialminister für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt.

Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland Rücksicht zu nehmen.

§ 5**Beratende Mitglieder**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß an:

1. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes oder sein Stellvertreter;
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister bestellt wird;
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister bestellt wird;

5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister bestellt wird;
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3—7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 7

Dauer der Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Landesjugendwohlfahrtsausschuß endet mit der Wahlzeit der Landschaftsversammlung. Die Mitglieder üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Landesjugendwohlfahrtsausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen durch Tod, Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte und Niederlegung des Mandats.

Ein Mitglied oder Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 verliert die Mitgliedschaft auch im Falle des Ausscheidens aus der Landschaftsversammlung. Es verliert sie ferner beim Ausscheiden aus einem örtlichen Jugendwohlfahrtsausschuß, wenn infolge des Ausscheidens die Mindestzahl dieser Mitglieder und Stellvertreter im Landesjugendwohlfahrtsausschuß nicht erreicht wird.

Die Mitgliedschaft gilt im Falle des § 4 Abs. 2 so lange als fortbestehend, bis der Landschaftsausschuß das Erlöschen durch Beschluß feststellt; im Falle des § 4 Abs. 3 bedarf es der Feststellung durch den Arbeits- und Sozialminister.

(3) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so wird ein Ersatzmitglied oder Ersatzstellvertreter gewählt oder ernannt.

§ 8

Unterausschüsse

Bei dringendem Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses aus dessen Mitgliedern gebildet werden, die Empfehlungen für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß beschließen können.

§ 9

Verfahren

(1) Das Verfahren wird durch die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 20. 5. 1954 geregelt.

(2) § 18 LVerbO findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1959.

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland:

Burauen.

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland:

Möller-Dostali.

Die vorstehende Satzung des Landesjugendamtes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Februar 1959.

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland:

Klaus.

— GV. NW. 1959 S. 43.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzeillieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)